

An alle
Notarkammern

nachrichtlich:

An das
Präsidium der Bundesnotarkammer

An den
Badischen Notarverein

An den
Württembergischen Notarverein

An die
Notarkasse

An die
Ländernotarkasse

An das
Deutsche Notarinstitut

Rundschreiben Nr. 32/2010

Änderung des Inhalts der Anzeigepflicht gemäß § 20 GrEStG durch das Jahressteuergesetz 2010

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 28.10.2010 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2010 in der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 26.11.2010 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 13. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl Teil I, S. 1768 ff.) verkündet.

Wir möchten Sie insbesondere auf Art. 29 des Jahressteuergesetzes aufmerksam machen, der eine Änderungen des Grunderwerbssteuergesetzes enthält. Insbesondere wurde § 20 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG neu gefasst, der den Inhalt der Veräußerungsanzeigen bestimmt: Neben Vorname, Zuname und Anschrift müssen die Anzeigen zukünftig auch

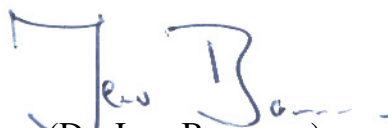
entweder die steuerliche Identifikationsnummer gem. § 139b der Abgabenordnung oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer gem. 139c der Abgabenordnung des Veräußerers und des Erwerbers enthalten. Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen müssen nach dem neu gefassten § 20 Abs. 2 GrEStG nunmehr neben der Firma und dem Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft auch deren Wirtschaftsidentifikationsnummer gem. § 139c Abgabenordnung enthalten. Der Gesetzgeber verspricht sich von der erweiterten Anzeigepflicht, dass die Finanzverwaltung einen eindeutigen Anknüpfungspunkt erhält, um die für die Beteiligten zuständigen (Ertrag- und Umsatzsteuer-) Finanzämter verwaltungswirtschaftlich zu ermitteln. Die Weiterleitung des Kontrollmaterials an die zuständigen Stellen innerhalb der Finanzverwaltung soll erleichtert und verbessert werden (BT-Drs. 17/3549, S. 40).

Nach der Übergangsvorschrift in Art. 32 Abs. 1 des Jahressteuergesetzes 2010 ist der neu gefasste § 20 GrEStG am 14. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Notare haben dem zuständigen Finanzamt gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 GrEStG schriftlich Anzeige „nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ zu erstatten. Ob die Verpflichtung zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer bzw. der Wirtschaftsidentifikationsnummer bereits greift, bevor die jeweilige Landesfinanzverwaltung die amtlichen Vordrucke angepasst hat, vermögen wir nicht abschließend zu beurteilen. Einige Länder haben die Vordrucke jedoch bereits angepasst. Wir gehen davon aus, dass auch in den übrigen Ländern eine Anpassung in Kürze erfolgt. Weil dies jederzeit ohne zeitlichen Vorlauf geschehen kann, dürfte es sich in jedem Fall empfehlen, die nunmehr von § 20 GrEStG geforderten Angaben ab sofort zu erheben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


(Dr. Jens Bormann)
Hauptgeschäftsführer